

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 30/11 BH

L 7 AS 672/11 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 19 AS 4715/08 (SG Freiburg)

1. ,
2. ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Freiburg Stadt,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Mai 2011 - L 7 AS 672/11 NZB - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 12.1.2011 unter gleichzeitiger Ablehnung ihrer Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beschluss vom 4.5.2011 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Die Kläger haben mit einem am 3.6.2011 per Telefax beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 6.5.2011 beantragt, ihnen für die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 4.5.2011 PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Da den Klägern keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

